

Aktenzeichen: 5 AZR 96/86

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 22. April 1987

- 5 AZR 96/86 -

I. Arbeitsgericht

Freiburg

Urteil vom 6. November 1984

- 9 Ca 23/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Urteil vom 7. August 1985

- 3 Sa 148/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ausschlußfrist nach § 70 BAT und Krankenbezüge

Gesetz:

BAT §§ 20, 21, 37, § 70

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 96/86

3 Sa 148/84 Baden-Württemberg

Verkündet am
22. April 1987

Clobes,

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. April 1987 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Krebs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
7. August 1985 - 3 Sa 148/84 - aufgehoben.

2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Freiburg vom 6. November
1984 - 9 Ca 23/84 - abgeändert, soweit es die
Klage wegen eines Betrages von 21.361,95 DM
brutto abzüglich geleisteter 134,27 DM brutto
abgewiesen und über die Kosten entschieden hat:

Der Beklagte wird verurteilt, an die
Klägerin 21.361,95 DM brutto abzüglich
geleisteter 134,27 DM brutto zu zahlen.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist die Rechtsnachfolgerin des am 2. März 1920
geborenen und am 25. November 1984 verstorbenen früheren Klägers
Dr. J C . Dieser war bei dem beklagten Landkreis seit
dem 1. April 1978 als Assistenzarzt im Kreiskrankenhaus Sch
beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis galten die Vor-
schriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT). Der
frühere Kläger war seit dem 17. März 1982 dienstunfähig krank.
Der Beklagte gewährte ihm Krankenbezüge gemäß § 37 Abs. 2 BAT
für insgesamt 15 Wochen bis einschließlich 29. Juni 1982. Der
Zahlung lag eine Dienstzeitberechnung des Beklagten vom 24. Mai
1982 zugrunde. Diese Berechnung wies eine Beschäftigungszeit seit
dem 1. April 1978 und eine Dienstzeit seit dem 1. Februar 1976
aus. Tätigkeitszeiten in anderen Krankenhäusern vom 1. März 1959
bis zum 30. Juni 1962 - anschließend war der frühere Kläger
selbständig - wie auch Kriegsdienstzeiten sowie RAD-Zeiten von
insgesamt vier Jahren, acht Monaten und fünf Tagen waren in der
Berechnung nicht berücksichtigt.



Der frühere Kläger erhielt die Dienstzeitberechnung am 12. Juli 1982 und bemühte sich in der Folgezeit um eine Berichtigung. Dabei wandte er sich am 25. Mai 1983 auch an den Landrat des Beklagten. Dieser sagte ihm unter dem 27. Juni 1983 schriftlich zu, die Dienstzeitberechnung werde berichtigt werden. Mit Datum vom 29. Juni 1983, dem früheren Kläger zugewiesen am 24. November 1983, stellte der Beklagte eine mit "Berichtigung der Berechnung vom 24. Mai 1982" überschriebene neue Dienstzeitberechnung aus. Sie bezog die bislang nicht berücksichtigten Zeiten ein. Nunmehr ergab sich eine Dienstzeit seit dem 26. Mai 1971 und ein Anspruch auf Krankenbezüge für 26 Wochen. Der frühere Kläger verlangte daraufhin die Nachzahlung der Krankenbezüge für die Zeit vom 30. Juni bis zum 14. September 1982. Als der Beklagte dies am 10. Januar 1984 unter Berufung auf § 70 BAT ablehnte, reichte er am 19. Januar 1984 Klage ein.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie
21.361,95 DM brutto abzüglich geleisteter
134,27 DM brutto zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, die Berichtigung der Dienstzeitberechnung vom 29. Juni 1983 müsse als Neufestsetzung ohne rückwirkende Kraft gewertet werden. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Krankenbezüge sei dadurch nicht entstanden. Nach der im Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit vorliegenden Dienstzeitberechnung habe der frühere Kläger nur einen Anspruch auf Krankenbezüge für die Dauer von 15



Wochen gehabt. Dieser Anspruch sei erfüllt worden. Ein Anspruch auf weitere Krankenbezüge sei am 15. September 1982 fällig geworden. Schriftlich habe der frühere Kläger eine Änderung der Dienstzeitberechnung erstmals am 22. März 1983 verlangt. Dieses Schreiben könne nur bei großzügiger Auslegung als Geltendmachung der hier verfolgten (rechnerisch nicht bestrittenen) Ansprüche ausgelegt werden. Damit habe der frühere Kläger aber die Ausschlußfrist des § 70 BAT versäumt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der die Klägerin ihren Antrag weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Klägerin steht der verlangte (rechnerisch unstreitige) Betrag zu. Der erhobene Anspruch ist im Sinne der Ausschlußklausel des § 70 BAT nicht vor dem 24. November 1983 fällig geworden und war im Zeitpunkt der Klagerhebung durch den früheren Kläger noch nicht verfallen.

I. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß dem früheren Kläger bei einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn seiner Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge zustanden. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß der Anspruch des früheren Klägers auf Fortzahlung der Krankenbezüge für die Zeit vom 30. Juni bis zum 14. September



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1982 von der tariflichen Verfallklausel des § 70 BAT erfaßt wird. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch bei seinen weiteren Überlegungen den Begriff der Fälligkeit verkannt. Es hat angenommen, die Ausschlußfrist habe mit der Fälligkeit des jüngsten Anspruchs am 15. September 1982 zu laufen begonnen und sei daher spätestens mit dem Ende des 16. März 1983 abgelaufen. Der frühere Kläger habe bereits vor dem 15. Juli 1982 alle Tatsachen gekannt, die für den Grund und die Höhe seines Anspruchs maßgebend gewesen seien. Er habe sie lediglich rechtlich nicht zutreffend gewürdigt. Darauf komme es jedoch nicht entscheidend an. Auch wenn man davon ausgehe, daß der frühere Kläger erst am 11. März 1983 die erforderliche genaue Kenntnis aller rechtserheblichen Umstände seines Anspruchs erlangt habe, sei die schriftliche Geltendmachung am 12. Dezember 1983 verspätet erfolgt. Das Schreiben des früheren Klägers vom 22. März 1983 könne nicht als Geltendmachung gewertet werden. Dieser Begründung vermag der Senat nicht zu folgen.

II.1. Daß Entstehung und Fälligkeit eines Anspruchs zeitlich zusammenfallen, ist nicht die allgemeine Regel. Die Fälligkeit im Sinne tariflicher Ausschlußfristen tritt nicht ohne weiteres schon mit der Entstehung des Anspruchs ein. Vielmehr muß es dem Gläubiger praktisch möglich sein, seinen Anspruch geltend zu machen. Das setzt bei Zahlungsansprüchen voraus, daß der Gläubiger in der Lage ist, diese wenigstens annähernd zu beziffern (vgl. BAGE 31, 236, 238 f. = AP Nr. 21 zu § 670 BGB, zu 3 a der Gründe; BAG Urteil vom 16. März 1966 – 1 AZR 446/65 – AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu II 1 der Gründe; BAG Urteil vom



12. Juli 1972 - 1 AZR 445/75 - AP Nr. 51 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu II 1 b der Gründe). Das hat der Senat in seinem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehenen Urteil vom 19. März 1986 (5 AZR 86/85 = AP Nr. 67 zu § 1 LohnFG) noch einmal ausdrücklich bestätigt (vgl. II 3 a der Gründe, aaO). Hieran wird auch weiterhin festgehalten.

2. Für den Streitfall bedeutet dies, daß die Klageforderung nicht bereits zu den jeweiligen Zahlungsterminen vom 15. Juli, 15. August und 15. September 1982 fällig geworden ist, sondern erst zu dem Zeitpunkt, als der frühere Kläger in der Lage war, seine Ansprüche nach zeitlichem Umfang und damit auch nach der Höhe genau zu bestimmen und geltend zu machen. Das war nicht vor dem 24. November 1983 der Fall, sondern vielmehr erst an diesem Tage, an dem ihm die berichtigte Dienstzeitberechnung des Beklagten zugeing.

Nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT hängt die Dauer der Leistung von Krankenbezügen von der Dienstzeit ab, die der Arbeitnehmer vollendet hat. Sie ist nach der Dauer der Dienstzeit gestaffelt. Bei einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren, wie sie der frühere Kläger nach der ursprünglichen Dienstzeitberechnung des Beklagten erreicht hatte, werden Krankenbezüge bis zum Ende der 15. Woche gewährt, nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche und bei einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche. Erst am 24. November 1983 hat der frühere Kläger eine zutreffende Dienstzeitberechnung erhalten und konnte erst jetzt - zuverlässig



und mit der erforderlichen Gewißheit - erkennen, daß er eine tarifliche Dienstzeit von mehr als zehn Jahren aufzuweisen hatte und daß ihm demzufolge die Zahlung der Krankenbezüge nicht nur bis zum Ende der 15. Woche, sondern bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit zustand. Erst jetzt war er in der Lage, seine Ansprüche genau abzugrenzen und geltend zu machen. Das ist geschehen mit der Klageschrift vom 17. Januar 1984, in der er die Fortzahlung der Krankenbezüge über den 29. Juni 1982 hinaus bis zum 14. September 1982 vom Beklagten verlangt hat. Eine substantiierte Bezifferung des Anspruchs war dabei nicht erforderlich, weil dem Beklagten die Gehaltshöhe seines Arbeitnehmers ohnehin bekannt war. Damit hat der frühere Kläger die Ausschlußfrist des § 70 BAT eingehalten.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

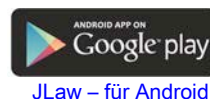
Dr. Olderog

Halberstadt

Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)